



Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Familie, Jugend, In-  
tegration und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Sigrid Reichle  
sigrid.reichle@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5106  
06131 16-2644

11.08.17

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucher-  
schutz am 13. Juni 2017**

**TOP 1 „13. Verbraucherschutzministerkonferenz“; Antrag nach § 76 Abs. 2  
GOLT der Fraktion der SPD – Vorlage 17/1405**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz wurde zugesagt, den Ausschussmitgliedern Ergebnisse der 13. Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) zu dem Themenbereich digitaler Verbraucherschutz, die die Tagesordnungspunkte 37 und 38 der VSMK betreffen, zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Zu **Tagesordnungspunkt 37** berichtete der Bund unter Bezugnahme auf den Tagesordnungspunkt 27 Ziffer 6 der 12. VSMK über seine Bemühungen zu den in den Ziffern 3 bis 5 genannten Vorschlägen bei den Verhandlungen über die beabsichtigte Rechtsetzung auf EU-Ebene.

Im Einzelnen lauteten dabei die Ziffern 3 bis 5 des TOP 27 wie folgt:



Ziffer 3: Aufgrund der momentan verwendeten Produkthinweise beim Erwerb digitaler Güter sind die Verbraucherinnen und Verbraucher oftmals nicht in der Lage, sich ein zutreffendes Bild über den lizenzierten Nutzungsumfang der von ihnen erworbenen Produkte zu verschaffen. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten daher das BMJV, sich auf europäischer Ebene für einfache, klare und verständliche Informationen über die verwendeten Digitalen Rechtemanagement-Systeme einzusetzen. Ein Anknüpfungspunkt könnte die zusätzliche Verwendung von Symbolen entsprechend dem Muster der Europäischen Kommission für vorvertragliche Informationen bei Onlineverträgen über digitale Inhalte sein. Eine Informationspflicht gemäß einem solchen weiterentwickelten Muster sollte im Unionsrecht verbindlich vorgeschrieben werden.

Ziffer 4: Die Nutzung digitaler Güter wird durch die urheberrechtlichen Grenzen der Privatkopie bei digitalen Werken und darauf gestützte Digitale Rechtemanagement-Systeme eingeschränkt. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sind der Auffassung, dass die entgegenstehende Erwartung von Verbraucherinnen und Verbrauchern, digitale Güter möglichst ohne Beschränkungen nutzen zu können, grundsätzlich als berechtigt anzusehen ist. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder halten daher vertragliche und technische Gestaltungen, bei denen den Erwerberinnen und Erwerbern digitaler Güter eine Nutzung auf mehreren Endgeräten und ohne Bindungen an bestimmte Systeme ermöglicht wird, für eine interessengerechte Lösung und sprechen sich insoweit für eine gesetzliche Verankerung aus. Beispielsweise könnten die Anbieterinnen/die Anbieter über das bestehende Gewährleistungsrecht hinausgehend verpflichtet werden, ein Mindestmaß an Nutzungsmöglichkeiten zu gewährleisten sowie für den Fall eines Datenverlustes der Erwerberin/ dem Erwerber innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Download einen Nachlieferungsanspruch einzuräumen.

Ziffer 5: Der Einsatz von DRM-Systemen birgt die Gefahr der unzulässigen Erstellung von Nutzerprofilen. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sprechen sich deshalb dafür aus, die Erstel-



lung von Nutzerprofilen einzuschränken. Problematisch ist überdies die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Nutzung persönlicher Daten über die eigentliche Vertragsabwicklung hinaus. Deshalb sprechen die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sich dafür aus, die Freiwilligkeit der Einwilligung in die Datennutzung und -weitergabe durch Unternehmen auch im künftigen europäischen Datenschutzrecht ausdrücklich durch ein umfassendes Koppelungsverbot beim Einsatz von Digitalen Rechtemanagement-Systemen zu schützen. Die Ministerinnen, Minister, die Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen zudem die kürzlich erfolgte Änderung des Unterlassungsklagengesetzes.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) berichtete zu den genannten Punkten mündlich wie folgt:

#### 1. Informationspflichten zu DRM (TOP 27 der 12. VSMK, Ziffer 3):

Das BMJV verwies auf § 312 d Absatz 1 BGB i.V.m. Artikel 246 a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 14, 15 EGBGB: Hiernach sind Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits heute in klarer und verständlicher Weise über die Funktionsweise digitaler Inhalte im Rahmen von Verträgen zu informieren. Zum einen umfasst die Informationspflicht technische Schutzmaßnahmen (wie z.B. DRM-Systeme), welche die Nutzung des Inhalts beschränken. Zum anderen ist über etwaige Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software zu informieren. Diese vorvertraglichen Informationspflichten beruhen auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben r) und s) der vollharmonisierten Verbraucherrechterichtlinie (RL 2011/83/EU).

#### 2. Mindestmaß an systemübergreifenden Nutzungsmöglichkeiten sowie Nachlieferungsanspruch (TOP 27 der 12. VSMK, Ziffer 4)

Das Urheberrecht ist unionsrechtlich weitgehend harmonisiert. Etwaige Gesetzesänderungen gemäß dem Beschluss der VSMK müssten insoweit auf Unionsebene erfolgen. Zum Urheberrecht und auch zu bestimmten Aspekten bei Verträgen über digitale



Inhalte werden derzeit Vorschläge der Europäischen Kommission beraten, die allerdings nicht der richtige Ort für das spezifische Anliegen der VSMK sind.

Der Richtlinien-Vorschlag (RL-V) für Verträge über digitale Inhalte vom 9. Dezember 2015 verfolgt eine andere Zielrichtung: Der RL-V gewährt Verbraucherinnen und Verbrauchern für den Fall der Nichtbereitstellung oder mangelhaften Bereitstellung von digitalen Inhalten Gewährleistungsrechte. So regelt der RL-V entsprechend § 435 BGB, dass ein Mangel vorliegt, wenn Rechte Dritter der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen. Etwaige Rechte Dritter bleiben aber von dem RL-V unberührt; Regelungen mit urheberrechtlichem Bezug werden insoweit ausdrücklich ausgeklammert. Allgemein ist zu beachten, dass vertragsrechtliche Vorgaben stets nur das konkrete Vertragsverhältnis betreffen und daher nicht gegen Dritte wirken.

Auch das aktuell auf Unionsebene diskutierte sog. „2. Urheberrechtspaket“ vom 14. September 2016 betrifft andere Regelungsbereiche als das von der VSMK adressierte spezifische Anliegen. Die Kommission hat insoweit keine Vorschläge zu DRM-Systemen unterbreitet. Gleichwohl sicherte das BMJV zu, sich bei den anstehenden EU-Reformen zum Urheberrecht für die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher einzusetzen und verwies auf die im Februar 2017 im Trilog geeinigte Portabilitäts-Verordnung. Diese ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern die „Mitnahme“ ihres Online-Abos (z.B. Netflix, Sky) während eines zeitweisen Aufenthalts (z.B. Urlaub) im EU-Ausland.

### 3. Einschränkung von Nutzerprofilerstellung und Koppelungsverbot (TOP 27 der 12. VSMK, Ziffer 5)

Im Rahmen der Verhandlungen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wurde der Gedanke des Koppelungsverbots in allgemeiner Form in die DS-GVO eingeführt: Nach Artikel 7 Absatz 4 DS-GVO ist für die Beurteilung, ob die Einwilligung in die Datenverarbeitung freiwillig erfolgte, insbesondere zu berücksichtigen, ob die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung in die Verarbeitung solcher personenbezogener Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind. Wird insoweit eine Einwilligung in die



Verarbeitung von personenbezogenen Daten verlangt, obwohl diese Daten für die Vertragserfüllung nicht erforderlich sind, wird vermutet, dass der Betroffene nicht freiwillig eingewilligt hat (ErwG. 43 DS-GVO). Die DS-GVO wird ab Mai 2018 europaweit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit DRM-Systemen zu berücksichtigen sein.

Durch eine erfolgte Ergänzung des § 2 Absatz 2 Nr. 11 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass bestimmte datenschutzrechtliche Vorschriften Verbraucherschutzgesetze im Sinne des § 2 Absatz 1 UKlaG sind. Zum besseren Schutz der Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher können in bestimmten Fällen künftig neben den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Datenschutzaufsichtsbehörden auch Verbände und Kammern Rechtsmittel ergreifen, wenn es zu einer unzulässigen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Verbraucherdaten durch Unternehmer kommt.

Unter **Tagesordnungspunkt 38** gab das BMJV mit Bezug auf die bei der 12. VSMK im Bericht zu TOP 34 „Verbraucherschutz in der digitalen Welt – neue Entwicklungen“ angesprochene Auswertung von Forschungsanträgen, -ergebnissen und Studien und der daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen einen ergänzenden Bericht ab. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder hatten das BMJV auf der 12. Verbraucherschutzministerkonferenz am 22. April 2016 in Düsseldorf um diese ergänzenden Berichterstattung auf der 13. VSMK gebeten. Das BMJV gab hierzu folgenden Bericht ab:

Das BMJV hat im Rahmen seines Innovationsförderungsprogramms „Verbraucherschutz in Recht und Wirtschaft“ zu den Themenbereichen Share Economy, Personalisierte Informationen/Daten und zum Internet der Dinge Forschungsprojekte ausgeschrieben. Alle ausgewählten Forschungsprojekte befinden sich aktuell noch im Stadium der Durchführung.



Gegenstände der geförderten Projekte zur Share Economy sind u.a. ein Überblick über Ziele, Motive und Erwartungen von Verbraucherinnen und Verbrauchern an die Share Economy, eine Bestandsaufnahme der Bürgerbeteiligung in der Share Economy am Beispiel der Finanzmärkte sowie die Fragestellung, wie kommerziell orientierte Sharing-Prozesse aus der Nutzerperspektive effizienter gestaltet werden können.

Im Themenfeld „Personalisierte Informationen“ werden vom BMJV Projekte mit den Schwerpunkten Einwilligungserklärungen und Wahrnehmung von Privatsphärenrisiken gefördert. Ziel der Projekte ist es, u.a. unter Einbezug verhaltenswissenschaftlicher Erkenntnisse Anhaltspunkte zu generieren, wie eine informierte Einwilligung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus sollen Wege eruiert werden, wie die Verbraucherkompetenz gestärkt werden kann, um Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage zu versetzen, Risiken für die Privatsphäre besser zu erkennen und selbstbestimmte Entscheidungen im Sinne gestärkter Datensouveränität treffen zu können.

Die zum Themenfeld „Internet der Dinge“ ausgewählten Projekte befassen sich u.a. mit einem Gesamtüberblick über ökonomische und gesellschaftliche Innovationstrends, Regulierungsnotwendigkeiten und Auswirkungen auf das Verhältnis von Anbietern und Verbraucherinnen und Verbrauchern. Schwerpunkte bilden dabei die Aspekte des Umgangs mit Algorithmen, Informations- und Bildungskonzepte sowie die Stärkung von Datensouveränität. Erste Ergebnisse der geförderten Projekte werden ab Herbst 2017 erwartet.

Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen hat am 1. Dezember 2016 sein Jahresgutachten zum Fokusthema „Verbraucherrecht 2.0“ und Handlungsempfehlungen veröffentlicht. Die Sachverständigen empfehlen darin u.a. datenschutzrechtliche Vorgaben und AGB-Bestimmungen auf eine Seite zu reduzieren, verbandlichen Rechtsschutz durch eine behördliche Kontrolle zu flankieren und die Transparenz von Algorithmen zu erhöhen. Außerdem solle zu diesen und anderen Themen der digitalen Welt die Evidenzbasierung durch Forschung ausgeweitet werden. Mit Forschungscalls greift das BMJV diese Forderung auf und lässt vom Sachverständigenrat aufgeworfe-



ne offene Aspekte im Hinblick auf verbraucherpolitische Belange vertieft untersuchen.  
Im Übrigen würden die Handlungsempfehlungen des Sachverständigenrates gegenwärtig im BMJV geprüft.

Mit freundlichen Grüßen.

Anne Spiegel